

**Satzung**  
**für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von**  
**Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die**  
**öffentliche Entwässerungseinrichtung**  
**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der**  
**Gemeinden im Thüringer Holzland**  
**(Straßenentwässerungssatzung –StrES–)**  
**vom 04.03.2016**

Präambel:

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 12 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) erlässt der Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland die folgende Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung:

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

(1) Der Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land, Kreis und Kommune wenn von diesen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung i.S.v. § 1 der Entwässerungssatzung –EWS- vom 24.03.2004 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland in ihrer aktuell gültigen Fassung eingeleitet wird.

(2) Die Gebühr wird nicht erhoben, sofern sich der Gebührenschuldner an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage beteiligt hat und hierdurch die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach 23 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vorliegen.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommunen) derjenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den Abgabentatbestand nach § 1 erfüllen und wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast ist.

**§ 3**  
**Gebührenmaßstab**

(1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Fläche (Quadratmeter) der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze berechnet. Als angeschossen gelten auch diejenigen Flächen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässern, d.h. von denen Oberflächenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles

oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

(2) Als Fläche im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Grundbuch für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze eingetragene Verkehrsfläche abzüglich der vom Träger der Straßenbaulast nachgewiesenen Flächen, von denen kein Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Die nachgewiesenen Flächen werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

#### **§ 4**

#### **Gebührensatz**

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt 0,40 € je m<sup>2</sup> entwässerter Fläche.

#### **§ 5**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Einleitung entfällt und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird oder mit Ablauf des Tages, an dem eine Beteiligung gemäß § 23 Abs.5 ThürStrG zahlungswirksam erfolgt ist.

#### **§ 6**

#### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Benutzungsgebühren werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen nach der voraussichtlich zu erwartenden Jahresabrechnung fest.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird die neue Benutzungsgebühr zeitanteilig berechnet.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Abrechnung der Benutzung festlegen.

#### **§ 7**

#### **Pflichten des Gebührenschuldners**

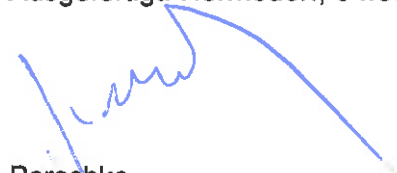
(1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

(2) Er ist weiterhin verpflichtet, die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie die zur Ermittlung einer Abgabe notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Das gilt auch für den Fall, dass diese Angaben für die Gebührenerhebung erst in der Zukunft erheblich sind.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt: Hermsdorf, 04.03.2016



Perschke  
Verbandsvorsitzender  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

